

- Ausfertigung -

Geschäftsnummer:
32 Akte 27/04 KfH

10. November 2005



Landgericht Stuttgart
32. Kammer für Handelssachen
Beschluss



Im Auskunftsverfahren

Vereinigung Institutionelle Privatanleger e.V.
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Hans-Martin Buhmann
Kuthstraße 37a, 51107 Köln

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Meilicke - Hoffmann und Kollegen, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn

gegen

Caatoosee AG
vertreten durch die Vorstände Guido Alt, Jan Tenné und Karsten Xander
Riedwiesenstraße 1, 71229 Leonberg

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dres. Haver & Mailänder und Kollegen,
Stuttgart, Gerichts-Fach 88 (00018/06 MW/ck)

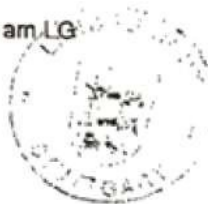
I. Entsprechend § 278 VI ZPO wird festgestellt, dass sich die Verfahrensbeteiligten wie folgt verglichen haben:

1. Die Antragsgegnerin bestätigt der Antragstellerin, dass die in der Hauptversammlung der Antragsgegnerin am 10.02.2005 diskutierten Inhalte des BaFin-Bescheids zur Befreiung der damaligen potentiellen und heutigen Gesellschafterin M + W Zander Facility Engineering GmbH, ihrer Muttergesellschaft M + W Zander Holding AG und der obersten Konzerngesellschaft, Jenoptik AG von der Pflicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots

an die ausstehenden Aktionäre der caatoosee ag gemäß § 37 WpÜG, nämlich die Auflage der BaFin an die genannten Gesellschaften, bis zum 31.12.2006 der caatoosee ag liquide Mittel in ausreichender Höhe zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen, tatsächlich der wesentliche Inhalt des BaFin-Bescheids war, zu dem die Antragsgegnerin in der Hauptversammlung am 29.11.2004 keine Auskünfte erteilt hatte.

2. Die Antragstellerin verpflichtet sich, sowohl die Tatsache des Abschlusses dieses Vergleiches als auch den Inhalt dieses Vergleiches nicht medienwirksam zu nutzen, insbesondere keine Presseerklärung abzugeben und insbesondere nicht zu publizieren oder publizieren zu lassen. Davon unberührt bleiben Verpflichtungen des Vorstands der Antragstellerin zur Auskunftserteilung an Mitglieder der Antragstellerin und eventuelle sonstige gesetzliche Mitteilungspflichten.
 3. Die Antragstellerin nimmt ihren Auskunftsantrag zurück. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Antragsgegnerin, wobei davon ausgegangen wird, dass an Anwaltsgebühren für jede Seite lediglich eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV (1,3) und eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003, 1000 VV (1,0) aus einem Streitwert von € 3.500,00 erstattet wird. Der Vergleich hat keinen Mehrwert. Eventuell anfallende Gerichtskosten trägt die Antragsgegnerin.
- II. Der Geschäftswert (für die Gerichtskosten) wird auf 5.000,00 € festgesetzt. Eine Abweichung von §§ 51 b, 1 GmbHG, 132 V 6 AktG ist auch unter Berücksichtigung der Interessen der Verfahrensbeteiligten nicht gerechtfertigt.

gez. Bossert
Vorsitzender Richter am LG



Ausgefertigt
Stuttgart, den 14.11.2005
[Handwritten Signature]
(Kriegisep), J. Ang.'e
Urundsbeamtin der Geschäfts-
stelle des Landgerichts